

Rechtssache C-213/24 [Grzera]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

19. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. Dezember 2023

Klägerin:

E. T.

Beklagter:

Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage gegen den Bescheid des Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu (Direktor der Finanzkammer Wrocław [Breslau], Polen, im Folgenden: Direktor der Finanzkammer) vom 19. Dezember 2022 betreffend die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (im Folgenden: Mehrwertsteuer).

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Unionsrechts gemäß Art. 267 AEUV, insbesondere von Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Richtlinie 2006/112).

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Richtlinie [2006/112], insbesondere Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie, dahin auszulegen, dass eine Person, die eine Immobilie verkauft, die zuvor nicht für eine wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wurde, und mit der Vorbereitung des Verkaufs einen professionellen Unternehmer beauftragt, der anschließend als Bevollmächtigter dieser Person eine Reihe organisierter Maßnahmen ergreift, um die Immobilie aufzuteilen und für einen höheren Preis zu verkaufen, eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt?
2. Sind die Bestimmungen der Richtlinie [2006/112], insbesondere Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie, dahin auszulegen, dass jeder der gemeinsam handelnden Ehegatten gesondert als eine Person anzusehen ist, die eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Mehrwertsteuerrichtlinie, Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1; Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Buchst. b.

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetz vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (Ustawa z dnia 11 marca 2004 r. o podatku od towarów i usług, Dz. U. 2017, Pos. 1221, im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz) in der zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Juli 2021 geltenden Fassung:

Art. 15 Abs. 1: „Steuerpflichtig sind juristische Personen, Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit und natürliche Personen, die selbständig eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Abs. 2 ausüben, ungeachtet des Zwecks oder des Ergebnisses dieser Tätigkeit“.

Art. 15 Abs. 2: „Als wirtschaftliche Tätigkeit gelten alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden, einschließlich der Wirtschaftsteilnehmer, die natürliche Ressourcen gewinnen, und der Landwirte, sowie die Tätigkeit der Personen, die freie Berufe ausüben. Die wirtschaftliche Tätigkeit umfasst insbesondere Handlungen, die in der nachhaltigen Nutzung von Gegenständen oder immateriellen Vermögenswerten und Rechten zu Erwerbszwecken bestehen“.

Familien- und Pflegschaftsgesetzbuch vom 25. Februar 1964 (Ustawa z dnia 25 lutego 1964 r. Kodeks rodzinny i opiekuńczy, Dz. U. 2017, Pos. 682, im

Folgenden: Familiengesetzbuch) in der zwischen dem 1. Januar 2017 und 31. Juli 2021 geltenden Fassung:

Art. 31 § 1: „Mit der Eheschließung entsteht kraft Gesetzes eine Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten (gesetzliche Gütergemeinschaft), von der die Vermögensgegenstände umfasst sind, die beide Ehegatten oder einer von ihnen während der Ehe erwirbt (Gesamtgut). Vermögensgegenstände, die nicht von der gesetzlichen Gütergemeinschaft umfasst sind, gehören zum persönlichen Vermögen des betreffenden Ehegatten“.

Art. 35: „Solange die gesetzliche Gütergemeinschaft andauert, kann keiner der Ehegatten die Aufteilung des Gesamtguts fordern. Er kann auch nicht über den Anteil verfügen oder sich zur Verfügung darüber verpflichten, der ihm im Fall der Auflösung der Gemeinschaft aus dem Gesamtgut oder einzelnen Gegenständen zufallen wird, die zu diesem Gut gehören“.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 E. T. (im Folgenden: Klägerin) erwarb zusammen mit ihrem Ehemann – W. T. – am 21. April 1989 aufgrund eines Vertrags über die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf den Nachfolger Grundstücke, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens sind. Die Klägerin verkaufte zusammen mit ihrem Ehemann in dem betreffenden Zeitraum 19 unbebaute in dem Dorf L. belegene Grundstücke. Keiner der Umsätze wurde mit der Mehrwertsteuer besteuert.
- 2 Die Klägerin erteilte zusammen mit ihrem Ehemann (Auftraggeber) am 11. Januar 2011 der Firma B.A.Z. (Auftragnehmer) den Auftrag, sie bei der Erschließung und dem Verkauf einer in L., Gemeinde Z., belegenen Fläche zu unterstützen, die zur Bebauung zu Wohn- und Dienstleistungszwecken bestimmt war. Der Vertrag umfasste bestimmte Grundstücke. Der Verkauf sollte bis Ende 2017 abgeschlossen sein. Dem Auftragnehmer wurde eine Vollmacht zur Vornahme aller zur Vertragsdurchführung erforderlichen Handlungen erteilt. Zur Umsetzung des Vorhabens übertrug die Auftraggeberin der Firma des Auftragnehmers eine Reihe von Aufgaben, darunter
 - Durchführung des Teilungsentwurfs des oben genannten Grundstücks in kleinere Parzellen und Vornahme der insoweit erforderlichen Schritte zur formellen Eintragung in das Kataster und das Grundbuch;
 - Erschließung des Grundstücks durch Versorgungsleitungen, Aufräumen des Geländes, Rodung von Bäumen und Sträuchern;
 - Einholung der erforderlichen Genehmigungen und Bescheide der Behörden und Einrichtungen zur Durchführung der oben genannten Arbeiten;
 - angemessene Bewerbung bei den potenziellen Erwerbern der Grundstücke;

- Vorbereitung der grundstücksbezogenen Unterlagen, die zum Abschluss von notariellen Verträgen durch die Auftraggeberin mit den Personen erforderlich sind, die am Erwerb der in Rede stehenden Grundstücke interessiert sind.
- 3 Aus diesem Vertrag ging zudem hervor, dass die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten der Auftragnehmer tragen wird. Darüber hinaus sollte dem Auftragnehmer eine notarielle Vollmacht erteilt werden, unter deren Verwendung er vor den Verwaltungseinrichtungen und -behörden bezüglich des Vertragsgegenstands auftreten sollte. Der Auftragnehmer sollte mit dem Betrag vergütet werden, der die im Vertrag vorgesehenen Verkaufspreise übersteigt, je nach der für die einzelnen Grundstücke getroffenen Vereinbarung im Ganzen oder anteilmäßig, wobei die Zahlung auf der Grundlage einer vom Auftragnehmer ausgestellten und auf einen Bruttobetrag lautenden Mehrwertsteuerrechnung erfolgen sollte.
 - 4 Mit der am 25. Mai 2015 geschlossenen Zusatzvereinbarung Nr. 1 zu dem in Rede stehenden Vertrag wurde die Frist für den Verkauf der Grundstücke bis Ende 2021 verlängert.
 - 5 Nach Ansicht der Steuerverwaltung stellte der Verkauf der Immobilien durch die Klägerin eine wirtschaftliche Tätigkeit und keine Verwaltung des Privatvermögens dar, was ihn mehrwertsteuerpflichtig mache. Daher stellte die erstinstanzliche Behörde die Mehrwertsteuerpflicht der Klägerin in Bezug auf den Verkauf der Grundstücke in Höhe des der Klägerin zufallenden Anteils für bestimmte Monate im Zeitraum Dezember 2017 bis Juli 2021 fest. Ein entsprechender Bescheid erging auch gegen den Ehemann der Klägerin. Der Direktor der Finanzkammer als Finanzbehörde zweiter Instanz erhielt die Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde mit Bescheid vom 19. Dezember 2022 aufrecht.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Die Klägerin stützt ihre Klage beim vorliegenden Gericht auf eine falsche Auslegung und Verletzung von insbesondere Art. 15 Abs. 1 und 2 des Mehrwertsteuergesetzes, Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Richtlinie sowie Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112. Der Sachverhalt im Ganzen spreche nicht dafür, dass sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt habe, die der Mehrwertsteuer unterliege. Im vorliegenden Fall seien private Vermögensgegenstände verkauft worden. Diese Vermögensgegenstände seien für den Eigenbedarf der betreffenden Person erworben worden und nicht zu Zwecken einer gewerblichen Tätigkeit, so dass ihr Verkauf auch keine gewerbliche Tätigkeit darstellen und keine Mehrwertsteuerpflicht dieser Person begründen könne. Sie könne nicht als Steuerpflichtige angesehen werden, da ihre Tätigkeit eine einfache Ausübung ihres Eigentumsrechts darstelle und sie nicht die Absicht gehabt habe, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben oder die besessenen Immobilien zu Zwecken einer solchen Tätigkeit zu verwenden, sondern mit den

empfangenen Mitteln lediglich ihre privaten Bedürfnisse habe befriedigen wollen. Zudem habe sie das Eigentum an den betreffenden Immobilien nicht zu Zwecken des Weiterverkaufs erworben, sondern im Wege der Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs.

- 7 Mit seiner Klageerwiderung hat der Direktor der Finanzkammer unter voller Beibehaltung seiner bisherigen Auffassung beantragt, die Klage abzuweisen. Die Verkäufe seien zumindest im Zeitraum 2017 bis 2021 vorgenommen worden, was ihren zyklischen und wiederholten Charakter belege, wobei die Klägerin eine Reihe von Maßnahmen ergriffen habe, um den Gewinn aus dem Verkauf der Immobilien zu maximieren. Zwischen dem Erwerb der Grundstücke (durch Schenkung) und ihrem Verkauf seien sie von landwirtschaftlichen Flächen in Baugrundstücke umgewandelt worden (Änderungen im örtlichen Bebauungsplan), worum der Auftragnehmer im Namen der Klägerin und ihres Ehemanns ersucht habe. Es sei ferner ein zusätzliches Grundstück erworben worden, um Binnen- und Zufahrtsstraßen zu den abgespaltenen Parzellen zu errichten. Für einen professionellen, kontinuierlichen, planmäßigen und organisierten Charakter des Verkaufs der betreffenden Immobilien, wie er für eine wirtschaftliche Tätigkeit typisch sei, sprächen insbesondere
- die Erteilung eines Auftrags an einen Bauunternehmer, kraft dessen der Auftragnehmer sich verpflichtet habe, eine Reihe von Maßnahmen umzusetzen, die darauf gerichtet gewesen seien, die Attraktivität der betreffenden Grundstücke zu steigern und sie für den Verkauf vorzubereiten, wofür er die im Vertrag festgelegte Vergütung habe erhalten sollen,
 - Zahlung der Vergütung an den Auftragnehmer für die Besorgung der vertraglichen vereinbarten Geschäfte auf der Grundlage einer von ihm an W.T. ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung,
 - seine Bevollmächtigung zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen und Vertretung vor den Einrichtungen und Behörden in Angelegenheiten, die die betreffenden Grundstücke betreffen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Die Richtlinie 2006/112 erkennt der Mehrwertsteuer einen sehr weiten Anwendungsbereich zu, indem sie in Art. 2, der die steuerbaren Umsätze betrifft, neben der Einfuhr von Gegenständen auch Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen erfasst, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Inland gegen Entgelt ausführt (vgl. Urteil vom 10. Juni 2010, C-86/09, Future Health Technologies, EU:C:2010:334, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 9 Im Ausgangsverfahren wurden die in Rede stehenden Lieferungen im Namen und für Rechnung der Klägerin vorgenommen.

- 10 Was den Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 angeht, so handelt es sich dabei nach ständiger Rechtsprechung um einen objektiv festgelegten Begriff, da die Tätigkeit an sich, unabhängig von ihrem Zweck und ihrem Ergebnis, betrachtet wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. Februar 2006, C-223/03, University of Huddersfield, EU:C:2006:124, Rn. 47 und 48 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
- 11 Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt insbesondere die Nutzung von körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen.
- 12 Die Klägerin macht geltend, sie verkaufe ihre persönlichen Gegenstände. Das vorliegende Gericht fragt sich daher, ob die Inanspruchnahme der Hilfe einer Person, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügt, bei der Vornahme derartiger Umsätze, um die Immobilien für den Verkauf vorzubereiten und den erzielten Preis zu maximieren, mit dem Betrieb eines festen Unternehmens gleichgesetzt werden kann, sowie ob der Umstand von Bedeutung ist, dass der Auftragnehmer im Rahmen seines Unternehmens tätig wird und seine Vergütung eigentlich der von ihm erarbeitete Überschuss des erzielten Preises über dem von der Verkäuferin erwarteten Preis darstellt.
- 13 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt ein Steuerpflichtiger beim Verkauf eines Gegenstands, von dem er einen Teil seiner privaten Nutzung vorbehalten hatte, hinsichtlich dieses Teils nicht als Steuerpflichtiger im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Sechsten Richtlinie (vgl. Urteil vom 4. Oktober 1995, Armbricht, C-291/92, EU:C:1995:304).
- 14 Die Richtlinie 2006/112 sieht die Möglichkeit vor, Personen als Steuerpflichtige zu betrachten, die gelegentlich eine der in Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 genannten Tätigkeiten ausüben und insbesondere Baugrundstücke liefern (Art. 12 Abs. 1 Buchst. b).
- 15 Das polnische Gesetz enthält keine Sonderregelung für die Besteuerung der Lieferung von Baugrundstücken. In Art. 43 Abs. 1 Nr. 9 des Mehrwertsteuergesetzes heißt es lediglich, dass die Lieferung von Baugrundstücken und Grundstücken, die für die Bebauung bestimmt sind, nicht von der Steuer befreit werden kann. Daraus folgt, dass nach dem polnischen Gesetz grundsätzlich jede Lieferung eines zur Bebauung bestimmten Grundstücks steuerpflichtig ist. Sie muss jedoch von einem Mehrwertsteuerpflichtigen bewirkt werden, d. h. im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit gewerblichem Charakter.
- 16 Es stellt sich aber die Frage, ob Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 die Besteuerung der Lieferung eines Grundstücks zulässt, das zwar zur Bebauung bestimmt ist, jedoch davor nicht zu Zwecken einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt wurde.
- 17 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union begründet bereits die Absicht der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die durch

objektive Anhaltspunkte belegt ist, die Mehrwertsteuerpflicht des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers, und zwar selbst dann, wenn der Steuerverwaltung bekannt ist, dass die beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit, die zu steuerbaren Umsätzen führen sollte, nicht ausgeübt werden wird (Urteil vom 8. Juni 2000, Breitsohl, C-400/98, EU:C:2000:304). Das Fehlen einer solchen Absicht wiederum schließt die Möglichkeit aus, den Betroffenen als Mehrwertsteuerpflichtigen anzusehen.

- 18 Zugleich schließt die Tatsache, dass die Klägerin im Ausgangsverfahren den betreffenden körperlichen Gegenstand für ihren persönlichen Bedarf erworben hat, nicht aus, dass dieser Gegenstand im Anschluss zur Ausübung einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ genutzt wird. Die Frage, ob eine Person in einem bestimmten Fall einen Gegenstand für die Zwecke ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder für ihren persönlichen Bedarf erworben hat, stellt sich, wenn sie den Abzug der für den Erwerb dieses Gegenstands entrichteten Vorsteuer in Anspruch nimmt (Urteil vom 19. Juli 2012, Rēdlihs, C-263/11, EU:C:2012:497, Rn. 39).
- 19 Da die Klägerin die Grundstücke nicht zum Zweck der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit erworben hat, kann nicht angenommen werden, dass sie sich gewerblich betätigen wollte. Diese Grundstücke, die sie als landwirtschaftliche Flächen ohne Mehrwertsteuer erworben hat, wurden von der Klägerin in keiner Weise genutzt. Offen bleibt jedoch die Frage, ob die Absicht, die durch den mehrfachen Verkauf der Grundstücke „aus dem eigenen Vermögen“, nachdem sie zu Bauland umgewidmet und von der landwirtschaftlichen Erzeugung ausgenommen worden waren, nach außen erkennbar wurde, es zulässt, diese Vorgänge einer wirtschaftlichen (gewerblichen) Tätigkeit zuzuordnen. Ist es dabei von Bedeutung, dass die Umwidmung der Grundstücke auf die Initiative der Klägerin hin erfolgte, die durch einen professionellen Auftragnehmer vertreten worden ist?
- 20 Sollte ein solcher Verkauf als gewerblich eingestuft werden, stellt sich die Frage nach der Zahl der Umsätze, die für diese Annahme genügen, da eine bestimmte Fläche – je nach Preis und Nachfrage – als Ganzes im Rahmen eines Umsatzes oder im Rahmen von ein paar bzw. ein paar dutzend Umsätzen verkauft werden kann, je nach der Anzahl der Parzellen, in die diese Fläche aufgeteilt wird.
- 21 Die Frage der Einstufung des Verkaufs von Immobilien als wirtschaftliche Tätigkeit war Gegenstand eine Reihe von Entscheidungen der nationalen Gerichte. In seinem Urteil vom 31. Januar 2013 vertrat der Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht) die Ansicht, dass auch Vermögensgegenstände, die ursprünglich zu persönlichen Zwecken erworben und dazu auch genutzt worden seien, gewerblich veräußert werden könnten. Ausschlaggebend sei, dass der Steuerpflichtige beim Verkauf der Grundstücke sich aktiv und planmäßig auf dem Gebiet des Immobilienhandels betätigt und dabei ähnlicher Mittel wie Gewerbetreibende bedient habe (vgl. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 15. Januar 2019). Einen ähnlichen Standpunkt vertrat das Oberste Verwaltungsgericht, als es annahm, dass eine bestimmte Absicht bei dem ursprünglichen Erwerb des Vermögensgegenstands nicht ausschließe, dass dieser

später anderweitig verwendet werde. Ebenso wenig komme es darauf an, ob der Eigentümer beim Erwerb der Immobilie vorgehabt habe, sie gewinnbringend zu verkaufen; ausschlaggebend sei vielmehr die Aufnahme einer kontinuierlichen, organisierten und auf die Erzielung eines Gewinns aus dem Verkauf der Immobilie gerichteten Tätigkeit durch den Steuerpflichtigen.

- 22 Ferner sei darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 9 der Richtlinie 2006/112 zur Bestimmung, ob eine Person eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt, zu prüfen ist, ob sie sich bei der Ausübung dieser Tätigkeit in einem Unterordnungsverhältnis befindet (Urteil vom 13. Juni 2019, IO, C-420/18, EU:C:2019:490, Rn. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung). Zur Beurteilung des Vorliegens dieses Unterordnungsverhältnisses ist zu fragen, ob der Betroffene seine Tätigkeiten im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ausübt und ob er das mit der Ausübung dieser Tätigkeiten einhergehende wirtschaftliche Risiko trägt. Zur Feststellung der Selbständigkeit der in Rede stehenden Tätigkeiten hat der Gerichtshof daher das Fehlen jeglichen hierarchischen Unterordnungsverhältnisses berücksichtigt sowie den Umstand, dass die betreffende Person für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung handelt, dass sie die Modalitäten der Ausübung ihrer Arbeit frei regelt und dass sie das Entgelt, das ihr Einkommen darstellt, selbst vereinnahmt. Nach Auffassung des Gerichtshofs bezieht sich das wirtschaftliche Risiko stets auf das wirtschaftliche Risiko, das unmittelbar von der Person getragen wird, deren wirtschaftliche Tätigkeit in Bezug auf die Selbständigkeit zu beurteilen ist (Urteil vom 21. Dezember 2023, Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA, C-288/22, EU:C:2023:1024, Rn. 57). Im vorliegenden Rechtsstreit wurde das wirtschaftliche Risiko der Klägerin durch die Auftragsvergabe minimiert, die zum vollständigen Übergang des Risikos der Nichterzielung eines höheren Preises als des im Vertrag festgelegten Mindestpreises auf den Auftragnehmer geführt hat.
- 23 Falls die erste Frage bejaht wird, stellt sich die Folgefrage, durch welchen Wirtschaftsteilnehmer diese Tätigkeit ausgeübt wird, wenn der Verkauf Vermögensgegenstände betrifft, die zum Gesamtgut gehören.
- 24 Die Praxis der nationalen Steuerbehörden ging bisher dahin, dass jeder der Ehegatten gesondert als steuerpflichtig angesehen wurde und jedem die Hälfte des Verkaufserlöses zugeschrieben wurde. Diese Praxis wurde von den nationalen Gerichten hingenommen. Im vorliegenden Rechtsstreit ist das Gericht jedoch zu der Auffassung gelangt, dass diese Praxis gegen die vorstehend angeführten Bestimmungen des polnischen Familien- und Pflegschaftsgesetzbuchs verstößt. Aus diesen Bestimmungen geht nämlich unzweifelhaft hervor, dass, solange die Ehe andauert, die Gütergemeinschaft der Ehegatten nur kraft eines von ihnen geschlossenen Vertrags aufgehoben werden kann. Da diese Gemeinschaft nicht zwangsweise durch das Gericht aufgehoben werden kann, ist erst recht eine Auflösung durch die Steuerverwaltung ausgeschlossen. Daher ist anzunehmen,

dass in Bezug auf das Gesamtgut die Ehegatten immer gemeinsam am Wirtschaftsleben teilnehmen.

- 25 Da Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 aber bestimmt, dass als Steuerpflichtiger „eine Person“ gilt [in der polnischen Sprachfassung, Anm. d. Übersetzers], stellt sich die Frage, ob im Fall natürlicher Personen stets jede Person, die am Umsatz teilnimmt, gesondert besteuert wird. Oder kann der Begriff „Person“ im Licht der nationalen Vorschriften, die sich auf den ehelichen Güterstand beziehen, dahin ausgelegt werden, dass er auch eine „Gruppe gemeinsam handelnder natürlicher Personen“ umfasst?
- 26 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshof „[sind] Art. 9 Abs. 1 und Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG ... dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die mit einer anderen natürlichen Person eine Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit geschlossen hat, mit der eine Personengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit begründet wird, in deren Rahmen die erste Person im Namen aller Partner zu handeln befugt ist, jedoch im Verhältnis zu Dritten – wenn sie die Handlungen vornimmt, aus denen die mit dieser Personengesellschaft verfolgte wirtschaftliche Tätigkeit besteht – allein und im eigenen Namen auftritt, diese Tätigkeit selbständig ausübt und daher als ‚Steuerpflichtiger‘ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 und als alleinige Schuldnerin der Mehrwertsteuer nach Art. 193 dieser Richtlinie anzusehen ist, da sie entweder für eigene Rechnung oder als Kommissionärin für fremde Rechnung im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Buchst. c und Art. 28 dieser Richtlinie tätig wird“ (Urteil vom 16. September 2020, Valstybinė mokesčių inspekcija, C-312/19, EU:C:2020:711). Im Umkehrschluss wäre anzunehmen, dass, wenn zwei Personen eine gemeinsame Tätigkeit entfalten und gemeinsam gegenüber Vertragspartnern auftreten, beide zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet sind. Da ihre Anteile am Verkaufsgegenstand nicht abgesondert werden können, müssen sie auch gemeinschaftlich der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen.
- 27 Die vorstehenden Zweifel machen es erforderlich, die eingangs dargelegten Fragen dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.